HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6 **MITTWOCH, DEN 4. FEBRUAR** **2004**

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 2004	Verordnung über die Bedarfskriterien und Prioritäten bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsverordnung – KFVO) 860-9-1	39

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Bedarfskriterien und Prioritäten bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsverordnung – KFVO)

Vom 27. Januar 2004

Auf Grund von § 24 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (HmbKitaG) vom 14. April 2003 (HmbGVBl. S. 51) wird verordnet:

§ 1
Bedarfskriterien

(1) Eine Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 4 HmbKitaG erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur dann, wenn die zuständige Behörde bei der Prüfung des Förderungsbedarfs des Kindes unter Berücksichtigung der Bedarfslage seiner Sorgeberechtigten mindestens eines der in Absatz 3 genannten Bedarfskriterien als gegeben festgestellt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Förderung von Kindern in Tagespflege.

(3) Bedarfskriterien im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. dringender sozial bedingter und pädagogischer Bedarf,
2. Arbeitsaufnahme bei Arbeitslosenhilfe- oder Sozialhilfeabhängigkeit,
3. besonderer Sprachförderbedarf achtzehn Monate vor der Einschulung von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache, die bislang keine Kindertageseinrichtung besucht haben,
4. Fortsetzung der Förderung bei Berufstätigkeit oder Ausbildung allein erziehender oder beider Sorgeberechtigter – außer bei erstmaliger Förderung einer Leistungsart für bereits eingeschulte Kinder und bei Wechsel von Förderung in Tagespflege zu Förderung in Tageseinrichtungen,
5. erstmalige Förderung bei Berufstätigkeit oder Ausbildung allein erziehender oder beider Sorgeberechtigter, erstmalige Förderung einer Leistungsart für bereits eingeschulte Kinder und Wechsel von Förderung in Tagespflege zu Förderung in Tageseinrichtungen,
6. sonstiger sozial bedingter und pädagogischer Bedarf oder
7. Arbeitssuche.

(4) Soweit für die Förderung aller Anträge, bei denen ein Bedarfskriterium nach Absatz 3 erfüllt ist, die verfügbaren Haushaltsmittel nicht mehr ausreichend sein sollten, sind die Förderungen nach der fachlichen Dringlichkeit zu gewähren.

(5) Die den in Absatz 3 genannten Bedarfskriterien jeweils zugeordnete Nummer entspricht der fachlichen Prioritätsstufe und damit der zu Grunde zu legenden Reihenfolge bei den

Förderungsentscheidungen. Vorrang hat der Antrag, der einer Prioritätsstufe mit einer kleineren Nummer zugeordnet ist.

(6) Lag der Förderungsentscheidung ein Bedarfskriterium nach Absatz 3 Nummern 2, 4 oder 5 zu Grunde, ist die Förderung auch nach Eintritt von Arbeitslosigkeit für weitere zwölf Monate fortzusetzen. Danach sind, sobald ein Förderungsbedarf aufgrund der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit erneut gegeben ist, diese Anträge auf Förderung vorrangig zu bewilligen und damit der Prioritätsstufe des Bedarfskriteriums nach Absatz 3 Nummer 1 zuzuordnen. Gleiches gilt bei der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Beendigung der Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3359), zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3087), soweit dem Kind vor Beginn der Elternzeit eine Förderung nach § 4 Absatz 4 HmbKitaG gewährt wurde. Bei Geburt eines Kindes ist den bereits nach § 4 Absatz 4 HmbKitaG geförderten anderen Kindern in dieser Familie die Förderung zumindest für weitere vier Monate ab diesem Zeitpunkt zu gewähren.

(7) Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für alle Anträge einer Prioritätsstufe ausreichen, sind die ihr jeweils zuzuordnenden Anträge nach den Altersgruppen 0 Jahre bis unter 3 Jahre, 3 Jahre bis Schuleintritt und Schuleintritt bis unter 14 Jahre zu differenzieren. Die zuständige Behörde bestimmt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, welche Altersgruppe im Falle des Satzes 1 vorrangig zu fördern ist. Innerhalb der jeweiligen Altersgruppe hat der Antrag Vorrang, der zeitlich früher bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Bei den Förderungsentscheidungen im Zusammenhang mit erstmaligen Bewilligungen einer Leistungsart für bereits eingeschulte Kinder ist abweichend von Satz 3 sicherzustellen, dass die Rangfolge der Anträge einer Prioritätsstufe auf das Datum der erstmaligen Inanspruchnahme einer geförderten Leistungsart mit mindestens 5-stündigem Förderungsumfang, die für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr angeboten wird, durch das Kind Bezug nimmt.

§ 2

Förderung mehrerer Kinder einer Familie

Soweit ein Kind einer Familie nach § 4 Absatz 4 HmbKitaG bereits gefördert wird oder gefördert werden soll und der Förderungsentscheidung ein Bedarfskriterium nach § 1 Absatz 3 Nummern 2, 4 oder 5 zugrunde lag, soll ein Antrag auf Förderung weiterer Kinder dieser Familie, bei denen ein Bedarfskriterium nach § 1 Absatz 3 Nummern 2, 4 oder 5 erfüllt ist, vorrangig bewilligt und damit der Prioritätsstufe des Bedarfskriteriums nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 zugeordnet werden.

§ 3

Außer-Kraft-Treten

Die Kinderförderungsverordnung vom 15. April 2003 (HmbGVBl. S. 63) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Januar 2004.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.